



**069/24**

Beschlussvorlage  
öffentlich

## Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl zur Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen am 09.06.2024 und der Ortsbeiratswahlen am 09.06.2024

Organisationseinheit:

Allgemeine Verwaltung

Beratungsfolge

Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen  
(Entscheidung)

Geplante

Sitzungstermine

Ö / N

09.07.2024

Ö

### Beschlussvorschlag

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen stellt fest,

dass keine Einwendungen gegen die Wahl zur Stadtverordnetenversammlung bzw. Ortsbeiratswahlen am 09.06.2024 vorliegen. Die Wahl ist gemäß § 57 BbgKWahlG gültig.

### Mitwirkungsverbot gem. § 22 BbgKVerf

besteht nicht                       besteht für:

### Begründung

Die Begründung ist der Stellungnahme des Wahlleiters zu entnehmen.

Zu beachten ist, dass die Wahlprüfungsentscheidung der Stadtverordnetenversammlung gem. § 58 Abs. 1 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz (BbgKWahlG) den Beteiligten binnen einer Frist von 2 Wochen nach Beschlussfassung schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung zuzustellen ist. Beteiligt in diesem Wahlprüfungsverfahren sind gem. § 56 Abs. 2 BbgKWahlG der Wahlleiter, der/die Einspruchsführer und die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen. Zudem ist die Entscheidung nach § 58 Abs. 1 BbgKWahlG der Aufsichtsbehörde (Landkreis) zuzustellen.

### Finanzielle Auswirkungen

Ja                       Nein

(Ja, soweit eine Wiederholungswahl erforderlich wird, die Kosten der Wahldurchführung)

Gesamtkosten:	
Deckung im Haushalt:	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Finanzierung aus der Haushaltsstelle:	

### Anlage/n

Keine